

LIVE-WEBINAR: Beamtenversorgung in Baden-Württemberg – Grundlagen

| | | |
|-------------------------------------|--|--|
| Produktnummer 2026-1189SD | Termin 03.07.2026 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr | Gebühren pro Teilnehmer/-in 182,00 EUR |
|-------------------------------------|--|--|

Die VWA geht davon aus, dass der Arbeitgeber die Teilnahmegebühr sowie Reisekosten übernimmt.

Die Versorgung der Beamtinnen und Beamten in Baden-Württemberg ist einer der maßgeblichen Faktoren für die Attraktivität des öffentlichen Dienstes.

Die Ausgestaltung der Beamtenversorgung unterliegt dem Landesgesetzgeber. Die verschiedenen Möglichkeiten in den Ruhestand zu gelangen und die entsprechende Höhe des Ruhegehalts tragen dem verfassungsrechtlich verankerten Fürsorgeprinzip des Dienstherrn und Alimentationsprinzip Rechnung.

Inhalte

- Rechtliche Grundlagen der Beamtenversorgung
- Arten der Beamtenversorgung
- Anspruchsvoraussetzungen auf Ruhegehalt
- Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung
- Berechnung Ruhegehalt
- Zusammentreffen mit Erwerbseinkommen / Renten
- Rückforderung von Versorgungsbezügen
- Rechtsschutzmöglichkeiten der Beamtinnen und Beamten

Dozent

Professor Dr. Matthias Mitsch

Professur Öffentliches Dienstrecht, Arbeitsrecht und Tarifrecht
Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg

Lernziele

Die Veranstaltung soll Ihnen die Möglichkeit geben, die rechtlichen Grundlagen der gesetzlichen Bestimmungen kennenzulernen bzw. zu vertiefen, damit Sie sie als Beratungs- und Entscheidungsgrundlagen sicher in der täglichen Arbeit umsetzen

Ort

VWA digital

Kontakt

Information

Jasminka Cvijić
0711 21041-28
j.cvijic@w-vwa.de

Konzeption und Beratung

Kathrin Rahn
0711 21041 61
k.rahn@w-vwa.de

Anmelde- und Teilnahmebedingungen

Technische Anforderungen



Impressum

Datenschutzhinweise

können.

Zielgruppe

Personalverantwortliche, Personalratsmitglieder sowie interessierte Beamtinnen und Beamte, die in Kürze selbst in Pension gehen

Zusatzinformationen

Als Rechtsgrundlagen werden das BeamtStG, LBG und LBeamtVGBW benötigt.